

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 7 (1862)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Siebenter Jahrgang.]

15. März. 1862.

Schweizerischer Lehrerverein.

Referat über die einheitliche Orthographie.

Der Schweizerische Lehrerverein nahm in seiner 3. Versammlung in Luzern die Orthographiefrage als Tractandum auf die Tagesordnung und forderte den Vereinsvorstand auf, derselben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und der nächsten Versammlung sachbezügliche Vorschläge vorzulegen. Er hat damit den ersten Schritt zur Herstellung einer einheitlichen, für die Schulen der deutschen Schweiz allgemein geltenden Orthographie gethan. Der Vorstand zog den Gegenstand in Berathung und ist bereit, einen Antrag zur Angriffnahme der Angelegenheit zu stellen. Er beauftragte mich, Ihnen denselben in seinem Namen mitzutheilen und zugleich die Diskussion mit einem kurzen, die Sache orientirenden Worte einzuleiten. Ich übernahm dies, weil mich die Frage interessirt und weil die Mitglieder des Vorstandes ohnehin mit Geschäften überhäuft waren. Ja, ich durfte den ehrenvollen Auftrag um so weniger ablehnen, als der Vorschlag mit meiner Ansicht über die Ausführung und Verwirklichung dieser Einigungs-idee übereinstimmt und zugleich eine freundliche Berücksichtigung unserer St. Gallischen Arbeit in sich schließt. Sie entschuldigen darum Lit., daß ein Laie das Referat bringt; es handelt sich ja heute mehr um die Einleitung, die Vortragen, als um ein tiefes Eingehen in's Detail, in die Entwicklung und Geschichte der Sprache. Hätte ich eine gründliche Erörterung für angemessen erachtet, so würde ich begreiflich den Vorstand veranlaßt haben, das erste Wort über diesen Gegenstand einem sachkundigen Fachmanne zu geben. Der Antrag lautet: „es möchte der Lehrerverein eine Kommission von 5 Mitgliedern wählen, welche auf Grundlage der St. Galler Arbeit gutaichtlich feststellt, wie geschrieben werden solle und diese Arbeit dem künftigen Vorstand übergibt, damit dieser im Namen des gesammten Schweizerischen Lehrervereins, die sämtlichen Erziehungsdirectionen dafür angeht, diese Orthographie in den sämtlichen obligatorischen Lehrmitteln anwenden und in den Schulen einführen zu lassen.“

Der Antrag ist so gegeben, daß ich ihm bei der Motivirung Punkt für Punkt folgen kann.

Der Vorstand setzt dabei die Nothwendigkeit einer einheitlichen Rechtschreibung in den schweizerischen Schulen voraus, und auch die 3. Versammlung des Lehrervereins hat die Absicht deutlich ausgesprochen, eine Einigung der divergirenden Ansichten über Orthographie anzustreben, indem sie beschloß, den Gegenstand zu diskutiren. Die Angelegenheit ist hiedurch, besonders aber durch die Verhandlungen der deutschen Lehrerversammlungen, die Ihnen die pädagogische Monatschrift zur Kenntniß gebracht, in ein weiteres Stadium getreten, da es kaum vieler Hinweise auf die bedeutenden Differenzen in der Schreibweise und die fatalen, nachtheiligen Folgen derselben mehr bedarf, um die Wünschbarkeit und Dringlichkeit einer Verständigung

der so sehr abweichenden Meinungen über diesen Punkt darzutun. Ich erinnere dießfalls nur an die verschiedene Anwendung der Majuskel, der Vokalverdoppelung und des „ie“ zur Bezeichnung der Dehnung; ich erinnere an die Willkür beim Gebrauch des h und th, des ff und f, der verwandten Vokale und Konsonanten ä, e, äu, eu, f, v, ph u. s. w.; ich erinnere endlich an die abweichende Silbentheilung und die ungleiche Schreibung der Fremdwörter. Es liegt auf der Hand, daß die Uebelstände dieser Orthographie-Konfusion namentlich die zusammengesetzten Schulanstalten mit mehreren Lehrern, bei denen öfterer Lehrer- und Klassenwechsel stattfindet, auch die Realschulen, Seminarier u. s. w., die ihre Zöglinge aus den verschiedensten Primarschulen erhalten, empfinden müssen. Mehr oder minder trifft aber der Schaden Alle, zumal bei gegenwärtigen erleichterten Verkehrs- und Niederlassungsverhältnissen, bei so beweglicher Bevölkerung. Ganz natürlich also, daß wir die Initiative ergreifen und für Abstellung dieser störenden Schwankungen einander die Hände bieten. Einigen wir uns für Einleitung zur Erreichung des gedachten Zieles und dann — für eine feste, bestimmt übereinstimmende Norm der Schreibweise! Gewiß werden Schule und Unterricht dabei gewinnen. Können wir damit die Orthographienoth auch nicht gänzlich beseitigen, so werden wir doch das Lehrerkreuz, die Korrekturlast, einigermaßen erleichtern. — Sie wissen Lit., wir stehen in den Bestrebungen nach Konformität in diesen Dingen nicht allein. Das Schulkollegium von Hannover und die Regierung von Oesterreich sind uns längst (1854) mit Revision der Orthographie vorgegangen. Ihnen folgten die Lehrer in Leipzig, die sich auf Anregung Dr. Bogels zur Annahme der Arbeit Klauunigs verständigten. In den Schulen Kurhessens wird zufolge Beschluß des Ministeriums die betreffende Schrift von Bezzenberger dem Unterricht in der Orthographie zu Grunde gelegt. In jüngster Zeit hat sich Württemberg mit einem amtlich festgestellten Wörterverzeichnis zum Gebrauch in den Schulen angeschlossen. Schon früher fanden sich auch St. Gallens Lehrer veranlaßt, eine Uebereinkunft zu erzielen. Ähnliches geschah vom Schulkapitel Meilen. Ebenfalls erwähne ich hier mit Dank der dem Schweizerischen Lehrervereine freundlich gewidmeten, sehr lehrreichen Schrift von Hrn. Seminardirektor Morf: „Ein Wort zur Orientirung im Streite der Orthographie“. Lehrer und Behörden fühlen also allerorts das Bedürfniß einer gegenseitigen Annäherung. In allen Konferenzen, in denen die Frage zur Sprache kam, entschied man einstimmig für Einigung. Solches geschah in der Versammlung der deutschen Lehrer. Diese steuert mit Energie nach einer einheitlichen Orthographie für alle deutschen Schulen und ist nun auf dem besten Wege, zu einem ersprißlichen Ziele, zu einem bestimmten praktischen Erfolge zu gelangen. Können sich unsere deutschen Kollegen zu Erreichung eines gemeinsamen unterrichtlichen Zweckes einigen, wie viel eher wird dies bei uns möglich sein! Wir

wollen aber mit Anhandnahme der Arbeit nicht zuwarten, bis jeder einzelne Kanton die Angelegenheit selbst regelt. Wir müssen die ganze Schweiz im Auge haben und der lokalen Beschränkung entgegenwirken. Mit dem Aufkommen von 22 kantonalen Orthographien würde dem Uebel nicht oder nur halb gesteuert und die nothwendige Einheit für die ganze Schweiz wäre dann um so schwieriger, da das Bedenken, obligatorisch bereits eingeführte Normen wieder zu beseitigen, wirklich begründet erscheint. Auch die Abfassung von Schulbüchern harret der endlichen Entscheidung der Orthographiefrage und ruft uns zu, keine Zeit zu verlieren und heute Maßregeln zu ergreifen, eine Vereinbarung zu erzielen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

St. Gallen. Sonntag den 26. Januar versammelten sich in St. Gallen die Vertreter sämtlicher Lehrerkonferenzen des Kantons, um sich über die dringendsten Wünsche des Lehrerstandes zu berathen und dieselben kurz motivirt der zuständigen Behörde behufs Berücksichtigung bei Ausarbeitung des Schulgesetzes zu überreichen. Die Versammlung einigte sich über folgende Punkte: 1) Die Aufnahme in die Primarschule darf nicht vor dem zurückgelegten sechsten Altersjahre geschehen. Die „Kleinkinderschulen“ werden unter die Aufsicht der Schulbehörden gestellt. 2) Die Primarschule theilt sich in zwei Hauptabtheilungen: a. Die Alltagschule mit sieben Altersjahren, b. die Ergänzungsschule mit zwei Altersjahren. Der Ergänzungsschule werden, abgesehen vom Religionsunterricht und der Zeit für die Arbeitsschule der Mädchen, wenigstens zwei halbe Tage wöchentlich gewidmet; wenn und wo thunlich: mehr. 3) Die Jahrschulen — und mit ihnen im Einklang die höheren Schulen — beginnen und schließen die Kurse im Frühjahre. Ein- und Austritt finden jährlich nur ein Mal statt, und zwar nach Schluß des Schulkurses. Die Halbjahrschulen sind möglichst zu erweitern und in Dreiviertel-Jahrschulen umzuwandeln, wo die Verhältnisse keine Jahrschulen erlauben. 4) Die wöchentliche Stundenzahl der Alltagschüler soll betragen: Im ersten Schuljahre mindestens 18, höchstens 20, im zweiten und dritten mindestens 20, höchstens 24, im vierten und fünften mindestens 24, höchstens 27, in den folgenden mindestens 27, höchstens 32. Das Maximum der Stundenzahl für den Lehrer beträgt 33 Stunden wöchentlich. Uebernimmt er freiwillig mehr Stunden, so wird er für dieselben besonders entschädigt. 5) Wo in einer Gesamtschule während zweier oder dreier Jahre andauernd mehr als 60 Schüler sind, da soll eine zweite Schule errichtet werden. Dasselbe soll mit einer Schule, welche nur die Klassen einer Schulstufe in sich faßt, dann geschehen, wenn die Schülerzahl über 70 beträgt. 6) Das Sekundarschulwesen soll beförderlich regulirt werden — in der Weise, daß diese Anstalten in genügender Anzahl erstellt und in den allgemeinen Schulorganismus als dreikursige Schulen eingereiht werden. 7) Der Eintritt in die Sekundarschulen darf nicht vor vollendetem zwölftem Altersjahre geschehen, der Eintritt in die Kantonschule nicht vor vollendetem fünfzehnten Jahr. 8) Der Verpflichtung zu weiterem Primarschulbesuch sind solche Schüler nicht enthoben, die nicht wenigstens zwei Jahre eine höhere Schule besucht haben. 9) Es soll für die Primarschule ein allgemeiner Lehrplan, der für jedes Schuljahr Ziel und Unterricht bestimmt, aufgestellt und auf Grundlage dieses Lehrplans neue Lehrmittel für die sämtlichen

Primarschulstufen ausgearbeitet werden. 10) Die Bildung von Frauenvereinen zur Unterstützung weiblicher Arbeitsschulen und zur Mitwirkung in ihrer Beaufsichtigung ist nach Kräften zu fördern. 11) Die Förderung des Schulturnens ist anzustreben. 12) Der Staat verpflichtet Eltern und Gemeinden, für ihre bildungsfähigen Taubstummen zu sorgen, und gewährt Anstalten für diesen Zweck erkleckliche Unterstützung. 13) Zur Erzielung eines dem Wohl der Schulen förderlichen Zusammenwirkens aller dabei betheiligten Faktoren ist wünschbar: a. Offenes Verfahren, b. Betheiligung der Ortschulräthe am innern Leben der Schule, c. Vertretung der Geisteslichkeit und der Lehrerschaft im Ortsschulrath. 14) Dem Schulinspektorat ist das Institut der Bezirkschulräthe vorzuziehen. In dieser Behörde gebührt der aktiven Lehrerschaft eine billige Vertretung. 15) Alljährlich einmal tritt eine Konferenz von Abgeordneten sämtlicher Bezirkschulräthe unter Bezug des Seminardirektors und einer Abordnung des Erziehungsrathes zur Besprechung kantonalen Schulfragen zusammen. 16) Die berufliche Ausbildung und Fortbildung der Lehrer wird der fortwährenden Fürsorge der Behörden empfohlen, also a. Heranbildung einer tüchtigen Lehrerschaft, b. Hebung des Konferenzwesens durch Anordnung von 1. Spezialkonferenzen, 10 per Jahr, 2. Bezirkskonferenzen, 2 per Jahr, 3. Kantonalen Konferenzen, 1 per Jahr, in dem Sinne, daß diesen Konferenzen allen die ihnen naturgemäß zukommenden Kompetenzen, als: Selbstständige Wahl des Vorstandes und Begutachtungsrecht eingeräumt werden. 17) Es ist für das Gedeihen der Schule unentbehrlich, daß die Stellung des Lehrers eine der Wichtigkeit seines Berufes entsprechende, eine würdige sei. Neben der beruflichen Tüchtigkeit fordert man vom Lehrer auch Berufstreue und schuldet ihm dafür eine Stellung, welche weder diejenige eines Knechtes, noch eine ökonomisch gedrückte sei. Insbesondere wünschen wir noch eine schützende Bestimmung rücksichtlich des Kirchendienstes, des Inhaltes: „Der Kirchendienst kann dem Lehrer übertragen werden durch besondere Wahl und gegen gesonderte angemessene Belohnung“. Im Allgemeinen — so spricht unsere innigste Ueberzeugung — fordert das Wohl der Schule, daß der pflichttreue Lehrer durch lebenslängliche Anstellung vor den Ausflüssen der Leidenschaftlichkeit sicher gestellt und daß das Entlassungsrecht den Gemeinden nicht allzuleicht gemacht werde. Aus diesem Wunsche ergibt sich von selbst der weitere, daß wir die Aufhebung des Patent-systems mit aller Kraft anstreben. Die Regulirung des Besoldungswesens dächten wir uns in der Weise, daß neben der Festsetzung eines ausreichenden, fixen Gehaltes die Grundzüge a. der Alterszulagen, b. der Anweisung von Pflanzland für die Lehrer auf dem Lande, c. des unverkümmerten Gehalts in Krankheitsfällen, d. des zeitweiligen Nachgenusses der Familien verstorbener Lehrer, e. der Ruhegehälter nach mindestens dreißigjährigem, treuem Schuldienste angenommen würden. Wir können nicht verkennen, daß die Befriedigung dieser Wünsche, sowie die Anbahnungen aller andern Verbesserungen sehr bedeutende Mehrausgaben verursachen werden; allein ohne befriedigende Lösung der Frage, welche sich auf die äußere und namentlich die ökonomische Stellung des Lehrers bezieht, ist ein wahrer und andauernder Fortschritt in unserm Schulwesen gar nicht möglich. Bei uns ist das Erziehungswesen zur Staatssache gemacht worden: Will man ihm entsprechende staatliche Fürsorge widmen, so wird der große Kanton St. Gallen nicht länger derjenige bleiben

dürfen, der mit Ausnahme von Inner-Rhoden und Nidwalden von Staatswegen die kleinsten Opfer für das Schulwesen bringt. Die bisherige Staatsbetheiligung wird sich nicht etwa nur verdoppeln, sondern vervielfachen müssen*).

Zum Schlusse der Wunsch, daß den Lehrern Gelegenheit geboten werde, sich über den „Entwurf“ zum Gesetz vor der definitiven Erlassung des letztern auszusprechen. Schließlich gab die Versammlung ihre freudige Zustimmung zu dem Beschlusse, welcher dahin geht, dem hohen Regierungsrathe Herrn Direktor Zuberbühler an die Stelle des ablehnenden Herrn Gasafar zu empfehlen**).

Egli.

Lehrerbildung.

Italien. Der Unterrichtsminister des neuen Königreiches entwickelt eine große Thätigkeit, um den Wahlspruch unseres Hofstoffs auch in Italien zur Geltung zu bringen: „Volksbildung ist Volksbefreiung!“ Herr De Sanctis, der italienische Unterrichtsminister, war Professor der italienischen Sprache und Literatur am eidgenössischen Polytechnikum und während seines Aufenthaltes in Zürich auch Mitglied des dortigen Männerturnvereines; er kennt also schweizerische Einrichtungen und schweizerische Bestrebungen. In richtiger Würdigung der Verhältnisse sucht er zunächst einen tüchtigen Lehrerstand zu bilden und hier verfolgt er drei Richtungen. Für die Bildung von Volksschullehrern hat er 33 Seminarien (Normalschulen) eingerichtet, 10 in den alten Provinzen, 6 in der Lombardei, 4 in der Emilia, 6 in den Marken und Umbrien, 2 in Toskana, 5 in den südlichen Provinzen. Im Jahr 1859 wurden 9 derselben eröffnet, 1860 sodann 11 und 1861 endlich 13. Die Hälfte der genannten Anstalten gilt der Bildung von Lehrern, die andere Hälfte der Bildung von Lehrerinnen. Für die Bildung von Lehrern an höhern Schulen wird durch besondere Normalschulen gesorgt, welche mit den Universitäten verbunden sind. Das betreffende Gesetz liegt eben vor den Kammern. Für die Bildung von Turnlehrern endlich wurde voriges Jahr unter Leitung unseres Landsmannes, Hrn. Obermann, ein Kurs in Turin abgehalten, an welchem 28 Zöglinge theilnahmen. Der Turnunterricht ist einstweilen nur an den höhern Schulen obligatorisch und für dieselben sind 46 Stellen mit Fr. 500 bis 600 Gehalt zu besetzen.

Literatur.

Jugendbibliothek, bearbeitet von schweizerischen Jugendfreunden. Herausgegeben von Kettiger, Dula und Eberhard. 7 Bändchen. Zürich 1862, Verlag von Schulthess. (à Fr. 1.)

Ueber unsere Besprechung dieses schönen Unternehmens (in Nr. 4 d. Bl.) sind uns verschiedene Bemerkungen gemacht worden, theils mündlich, theils schriftlich, so daß wir noch einmal auf die Sache zurückkommen müssen. Was uns an Zustimmung zugegangen, übergeben wir; hingegen die Ausstellungen müssen wir kurz berücksichtigen. Man fand zunächst den Maßstab, den wir angelegt, zu absolut; wir hätten das Neue mit dem Alten

vergleichen sollen. Man bemerkte uns: auch die deutschen Jugendchriften seien nicht besser gebunden, haben nicht bessere Illustrationen und enthalten auch mittelmäßige Poesien. Das geben wir zu, daß die neue Jugendbibliothek wohlfeiler ist als die aus Deutschland kommenden Jugendchriften, besonders wenn man sie partienweise bezieht, wo dann das Bändchen nur à 75 Rp. berechnet wird. Aber bei alledem bleibt unser Spruch wahr: „Für die Jugend ist das Beste eben gut genug!“ Wir wissen, daß sich die Verlags-handlung alle Mühe gab, schöne Illustrationen zu erhalten; allein es wollte nicht gerathen, wie eben in der Welt nicht alles geräth. So mag es auch mit einigen Gedichten gegangen sein. Wenn wir auch das religiöse Gebiet in einer kurzen Bemerkung betraten, so geschah es nicht, weil wir in den betreffenden Stellen Religionsgefahr witterten, sondern weil wir eine gewisse geistliche Partei kennen, in deren Macht oft die Anschaffung von Jugendchriften liegt. Enthalten die ihnen zur Prüfung vorgelegten Schriften Stellen, welche ihnen als antikirchlich erscheinen, so kommen diese Schriften einfach auf den Index, auch wenn ihr übriger Inhalt noch so vortrefflich wäre. So ist es denn auch hier gegangen, was wir bedauern, weil wir wünschen, es möchte die neue Jugendbibliothek der gesammten schweizerischen Jugend zugänglich gemacht werden. Und hier kommen wir auf den Kapitalirrtum, welcher die in Frage stehende Meinungs-differenz hervorgebracht hat. Wir wiederholen es nochmals: wir wünschen der neuen Jugendbibliothek die umfassendste Verbreitung im Vaterlande; aber eben deshalb wünschen wir auch, sie möchte auf dem im ersten Anlaufe genommenen Standpunkte nicht verharren, sondern trachten, sich auf einen noch höhern zu schwingen. Es ist doch wohl ein Zeichen von Freundschaft, wenn man Jemanden auf seine Fehler aufmerksam macht, und dagegen ein Zeichen von Feindschaft, wenn man ihm seine Fehler als Vorzüge herausstreicht. Wir haben das, was wir von einer einsichtigen Benützung der Jugendbibliothek für die Volksbildung erwarten, namhaft gemacht; es besteht kurz darin, daß man die Jugend lesen lehrt, damit auch das Volk lese. Erfolgt nun für die folgenden Bändchen eine sorgfältigere Auswahl und eine schönere und solidere Ausstattung, so bedauern wir unsere kleine Fehde nicht, sondern wünschen uns Glück, zur Vervollkommnung eines zeitgemäßen Unternehmens nach Kräften beigetragen zu haben. Kommen wir dann wieder dazu, einige neue Bändchen anzuzeigen, so wollen wir, zum Beweise, daß auch wir der Belehrung zugänglich sind, einen umgekehrten Weg einschlagen: wir wollen nämlich zuerst die Vorzüge lebhaft rühmen und sodann im Nachtrag allfällige Mängel kurz andeuten. So erreichen wir hoffentlich den gleichen Zweck und haben dabei den Vortheil, daß wir in bestehende Freundschaften keine Löcher reißen. Wir sehen der Fortsetzung der Jugendbibliothek mit Vergnügen entgegen und verdanken die uns zugegangenen Bemerkungen aufs Beste.

Verschiedene Nachrichten.

Zürich. Δ An die vor einem Jahre reorganisirten Stadtschulen wurden als Lehrer für Realklassen gewählt: die Herren Hofmann in Wädenschweil und Hirt in Außer-Röthli; ferner als zweiter Hauptlehrer an die Knabensekunda- und künftige Gewerbeschule Hr. Bachofner, Sekundarlehrer in Zehraltoth, dessen orthodox-bibliisches Lesebuch-Votum wahrscheinlich den meisten Besuchern der schweizerischen Lehrerversammlung in Luzern noch in Erinnerung sein wird. Der letzteren Wahl ging ein

*) Wir theilen diese Beschlüsse vollständig mit, weil sie den Beratungen der Bezirkskonferenzen zur Grundlage dienen.

**) Dieser letztere Wunsch der Gesammtlehrerschaft fand bei dem Erziehungs-rath keine Berücksichtigung. Gewählt wurde Herr Pfr. Mayer in Salch.

lebhafter Kampf voraus; denn von der freisinnigen Partei wurde der in weiten Lehrerkreisen rühmlich bekannte Hr. Erziehungsrath Schäppi, Sekundarlehrer in Horgen, empfohlen, gegen welchen man sich nicht entblödete, mit den schmuckvollen Waffen zu drohen, die nach dem Anti-Strauß'schen Putsch der damalige Erziehungsrath gegen die freisinnigen Lehrer geschmiedet hatte. Weniger das negative, als vielmehr das positive Resultat dieses Wahlkampfes mußte die entschieden freisinnigen Mitglieder der Schulpflege um so mehr niederschlagen, als es zeigte, daß die in neuerer Zeit in unserer Stadt so florirende extrem orthodoxe

Partei in entscheidenden Fragen sich der Schaukelmänner der Mitte zu versichern weiß, und als es die Aussicht gibt, daß die einzige wirklich neue Schöpfung der Reorganisationsperiode gänzlich in die Hände jener extremen Richtung zu gerathen in Gefahr ist. Wie man hört, wollen die beiden einzigen entschieden freisinnigen Mitglieder der Schulpflege, welche aus der ersten unter frischer Luftströmung erfolgten Zusammenfügung dieser Behörde noch übrig geblieben sind, nach dieser entmuthigenden Erfahrung nun auch das Gewehr strecken.

Redaktion: Bähringer, Luzern; Bosphard, Seefeld - Zürich.

Aufnahme neuer Zöglinge in das zürcherische Lehrerseminar in Rüschnacht.

Wer mit Mai d. J. in das zürcherische Lehrerseminar in Rüschnacht einzutreten wünscht, hat dem Unterzeichneten bis Samstag den 22. März folgende Schriften einzusenden:

1. Eine schriftliche Bewerbung um die Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches; 2. einen Taufschein; 3. einen Impfschein; 4. ein ver- schlossen es Zeugniß der bisherigen Lehrer sowohl über die Fähigkeiten als über Fleiß und Betragen; 5. eine eigenhändige Erklärung derer, welche der Verwaltung für die einzuziehenden Kosten gut stehen, mit der Anzeige, ob der Angemeldete auch in den Konvikt eintreten sollte, und 6. (wenn er sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt) ein amtliches Zeugniß über das obwaltende Bedürfnis; — die beiden letztgenannten

nach einem Formulare, welches auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden kann. Erfolgt dann keine Rückweisung der Anmeldung, so haben sich die sämtlichen Angemeldeten ohne weitere Auf- forderung Montag den 31. März, Mor- gens Punkt 8 Uhr, im Seminargebäude in Rüschnacht zu einer Prüfung einzufin- den, in welcher sie eine der Gesamtleistung der Sekundarschule entsprechende Vorbildung an den Tag zu legen haben.

Zugleich wird schon jetzt darauf aufmerk- sam gemacht, daß nach dem neuen Regle- ment für das Seminar von denjenigen, welche in den Konvikt treten, die Kostgelder halbjährlich voraus bezogen werden, und daß also alle Neueintretenden, auch wenn sie sich um Stipendien bewerben, unmittel- bar nach ihrem Eintritt die Summe von 120 Fr. (Nichtkantonsbürger 150 Fr.) oder ausnahmsweise und mit besonderer Bewil- ligung der Aufsichtskommission eine hinläng- liche Bürgschaft für diesen Betrag zu er- legen haben.

Rüschnacht, den 1. März 1862.

Der Seminardirektor:
Fries.

Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeits- prüfungen für zürcherische Volksschullehrer sind auf Mittwoch, Donnerstag und Samstag den 16, 17. und 19. April nächsthin festge- setzt und beginnen am 16. April, Vormit- tags 8 Uhr, im Seminar in Rüschnacht.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern etc. wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Taufschein, Zeugnisse über Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primar- lehrer oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letzteren Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits er- worben haben oder denen die Primarlehrer- prüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind bis spätestens den 11. April der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Zürich, den 5. März 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Ed. Suter.

Der Direktionssekretär:

Jr. Schweizer.

Erledigte Professur.

Die Professur für Physik und Chemie an der St. Gallischen Kantonschule ist erledigt. Mit derselben sind wöchentlich 28 Lehr- stunden und ein Gehalt von vorläufig Fr. 2500. — verbunden.

Meldungen für diese Stelle sind bis spä- testens Ende März 1862 dem Präsidium des Kantonschulrathes, Hrn. Dr. Tschudi in St. Gallen, unter Beisluß der Zeug- nisse und Ausweise franko einzusenden.

St. Gallen, 10. März 1862.

Im Auftrage des Kantonschulrathes:

Das Aktariat desselben.

Vakante Schulstelle.

Zufolge Schlußnahme des Wohlhobl. Er- ziehungs Rathes soll die in Erledigung ge- kommene Oberlehrerstelle an der reformirten Elementarschule zu Ramjen definitiv be- setzt und mit Ostern d. J. angetreten werden.

Die Besoldung beträgt Fr. 640 jährlich, jedoch mit der bestimmten Aussicht auf als- bald nach der Wahl eintretende Erhöhung derselben bis auf mindestens Fr. 700 —.

Die Obliegenheiten sind die gesetzlichen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilage der gesetzlichen Ausweise an den Präsidenten des Erzie- hungsrathes, Tit. Herrn Regierungsrath Dr. A. v. Waldkirch, bis den 31. d. M. schriftlich einzureichen.

Schaffhausen, den 10. März 1862.

Die Kanzlei des Erziehungsrathes.

Für den Sekretär:

Meyer-Rossmann, Subst.

Vakante Lehrstelle.

Die erledigte zweite Lehrstelle an der Realschule zu Neunkirch wird, da die erste Ausschreibung ohne den gewünschten Erfolg

geblieben, zu freier Bewerbung hiemit noch- mals ausgeschrieben, und soll mit Ostern d. J. besetzt werden.

Die Verpflichtungen sind die gesetzlichen; die wöchentliche Stundenzahl beträgt 30 bis 33, die jährliche Besoldung Fr. 1400, nebst 3 Klafter Holz und etwas Pflanzland.

Bewerber um diese Stelle haben ihre An- meldungen unter Beilage des Ausweises über Bildungsgang und bisherige Leistun- gen an den Präsidenten des Erziehungs- Rathes, Tit. Herrn Regierungsrath Dr. A. v. Waldkirch, bis den 31. d. Mts. schrift- lich einzureichen.

Schaffhausen, den 10. März 1862.

Die Kanzlei des Erziehungsrathes.

Für den Sekretär:

Meyer-Rossmann, Subst.

Vakante Lehrstellen.

An der Elementarschule zu Unterhal- lau sind folgende Schulstellen mit Ostern d. J. definitiv zu besetzen:

- 1) die Lehrstelle an der zweiten Klasse mit einer Besoldung von Fr. 550 jährlich;
- 2) die Lehrstelle an der dritten Klasse mit einer Jahresbesoldung von Fr. 600.

Die Obliegenheiten sind die gesetzlichen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilage der gesetzlichen Ausweise an den Präsidenten des Erzie- hungsrathes, Tit. Herrn Dr. A. v. Wald- kirch, bis den 31. d. Mts. schriftlich ein- zugeben.

Schaffhausen, den 10. März 1862.

Die Kanzlei des Erziehungsrathes.

Für den Sekretär:

Meyer-Rossmann, Subst.

Offene Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der obersten Klasse der viertheiligen Primarschule in Kerzerz, Rt. Freiburg, wird hiemit ausgeschrieben. Der Lehrer hat nebst den gewöhnlichen Pflich- ten auch die Winterkinderlehen in der Rei- henfolge mit den übrigen Lehrern zu über- nehmen. Besoldung Fr. 700 baar nebst Wohnung, Holz und Pflanzland. Die Be- werber haben sich bis Ende März 1862 unter Beilegung ihrer Zeugnisse beim Ober- amt Murten zu melden. Der Tag der Prü- fung wird ihnen später schriftlich angezeigt werden.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

An unserer Anstalt ist auf den 1. Mai die Lehrstelle für Mathematik, Buchhaltung und Physik neu zu besetzen. Stundenzahl bis auf 32. Besoldung, nebst freier Station: 1000 Fr., mit einer jährlichen Zulage von 100 Fr., bis auf 1300 Fr. Jahresbesol- dung. — Anmeldungen nebst Zeugnissen direkte an uns.

Männedorf, Anstalt zum Felsenhof, den 10. März 1862. Gebr. Labhart.